

Leistungs- und Prüfungsvereinbarung gem. § 75 Abs. 3 SGB XII

zwischen

**dem Kreis Nordfriesland - Der Landrat -
Marktstraße 6, 25813 HUSUM**
(Leistungsträger)

vertreten durch die Koordinierungsstelle soziale Hilfen¹
der schleswig-holsteinischen Kreise
Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg

und

**dem Kirchenkreis Nordfriesland
Osterstraße 17a , 25917 Leck**
(Leistungserbringer)

vertreten durch den
Kirchenkreisrat

wird folgende Leistungs- und Prüfungsvereinbarung gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII

für die

Wohnstätte für Menschen mit besonderem Hilfebedarf

25813 Husum in der Theodor-Storm-Str. 7a
Einrichtungstyp A.I.3 gemäß Anlage 2 zum LRV-SH

**Hauptsitz der Einrichtung:
Wohnstätte für Menschen mit Behinderungen
Franziska-zu-Reventlow-Str. 1
25813 Husum**

geschlossen:

¹ Durch den öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 14.03.2011 haben alle schleswig-holsteinischen Kreise eine Verwaltungsgemeinschaft nach § 19a Gkz gebildet. Der in diesem Dokument angesprochene Aufgabenbereich wird für alle Kreise einheitlich von der beim Kreis Rendsburg-Eckernförde gebildeten „Koordinierungsstelle soziale Hilfen“ wahrgenommen. Die Verantwortlichkeit des zuständigen Kreises wird hierdurch nicht berührt.

Inhalt:

- § 1 Gegenstand und Grundlage
- § 2 Art und Ziel der Leistungen
- § 3 Personenkreis/Platzzahl/Regionale Ausrichtung
- § 4 Inhalt der Leistungen
- § 5 Umfang der Leistungen
- § 6 Individuelle Hilfeplanung
- § 7 Qualität der Leistungen
 - a) Strukturqualität
 - b) Prozessqualität
 - c) Ergebnisqualität
- § 8 Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit
- § 9 Leistungsgerechte Vergütung
- § 10 Inkrafttreten, Vereinbarungszeitraum, Kündigung
- § 11 Anpassung der Vereinbarungen
- § 12 Salvatorische Klausel

§ 1 Gegenstand und Grundlage

- (1) Diese Vereinbarung regelt die Rahmenbedingungen für den Inhalt, den Umfang und die Qualität der zu erbringenden Leistung (§ 75 Abs. 3 Nr. 1 SGB XII i.V.m. § 76 Abs. 1 SGB XII und stellt die Grundlage dar für:
- eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung (§ 75 Abs. 3 Nr. 3 SGB XII)
 - die leistungsgerechte Vergütung und
 - Verfahrensfragen

- (2) Die Einrichtung ist eine Einrichtung im Sinne des § 1 Abs. 4 des Landesrahmenvertrags und § 13 Abs. 2 SGB XII.

Durch die Einrichtung wird Eingliederungshilfe u. a. als Hilfe zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben gem. § 54 Abs. 1 S.1 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX erbracht.

- (3) Grundlagen dieser Vereinbarung sind in den zum Vereinbarungszeitpunkt geltenden Fassungen:

- das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
- das Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe
- die Verordnung nach § 60 SGB XII (Eingliederungshilfe-Verordnung)

- (4) Die Vertragsparteien vereinbaren eine weitere Anwendung der Inhalte der Bestimmungen des gekündigten Landesrahmenvertrags für Schleswig-Holstein (LRV-SH) mit Wirkung vom 01.01.2008 einschließlich seiner Anlagen, sofern sich nicht aus dieser Leistungs- und Prüfungsvereinbarung im Einzelnen etwas anderes ergibt. Diese Abweichungen sind insbesondere:

- Die Eigenkapitalverzinsung gem. § 11 Nr. 3 (d) und Nr. 12 LRV SH sowie Ziffer 5.5 AVV SH erfolgt jeweils auf dem Wert der Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten. Die Werte werden jeweils in der Kapitalmarktstatistik der Deutschen Bundesbank veröffentlicht.
- Bei Grundstücken erfolgt keine Eigenkapitalverzinsung und keine Abschreibung im Sinne von § 11 Nr. 6 LRV-SH.
- Eine Auslastungsquote im Sinne des § 5 Nr. 7 S. 2 LRV-SH wird nicht vereinbart.
- Die Regelung unter Nr. 4.2 der Allgemeinen Verfahrensvereinbarungen für Schleswig-Holstein zum LRV-SH (AVV-SH) zum Platzfreihaltgeld finden unter der Maß-

gabe Anwendung, dass der Einrichtungsträger dem Leistungsträger die Notwendigkeit des tatsächlichen Freihaltens des Platzes nachweist. Dieses erfolgt durch einen Nachweis der Vollbelegung ab dem 1. Tag der Abwesenheit für den gesamten Zeitraum der Abwesenheit sowie das gleichzeitige Vorliegen einer Warteliste. Die Ziffer 4.2.2 der AVV-SH findet weiterhin Anwendung.

- Die §§ 15 und 16 des LRV-SH sowie §§ 9 und 10 der AVV-SH finden keine Anwendung. Für die Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit finden die in § 8 dieser Vereinbarung niedergelegten Regelungen Anwendung.

Entsprechend dieser Vereinbarung werden die Inhalte bzw. einzelne Positionen im Formularsatz (s. Ziffer 1.4 AVV-SH) entsprechend angepasst.

§ 2 Art und Ziel der Leistungen

- (1) Die Einrichtung entspricht dem Einrichtungstyp Wohnstätte für Menschen mit besonderem Hilfebedarf (A.I.3 der Anlage 2 zum Landesrahmenvertrag Schleswig – Holstein). Es werden vollstationäre Leistungen im Sinne des § 13 Abs. 1 SGB XII erbracht.
- (2) Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, die Folgen einer Behinderung zu beseitigen oder zu mildern und den Leistungsberechtigten in die Gesellschaft einzugliedern. Die Leistung der Einrichtung ist auf eine Erfüllung dieser Aufgabe ausgerichtet. Insbesondere wird darauf hingewirkt, den beeinträchtigten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.
- (3) Die Leistungsberechtigten werden durch gezielte tagesstrukturierende und fördernde Maßnahmen sowie durch die notwendigen Pflegeleistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe in die Lage versetzt, aufbauend auf ihre vorhandenen individuellen Ressourcen, im beschützten Rahmen der Einrichtung, Handlungs- und Lebensperspektiven zu entwickeln. Im Vordergrund steht das systematische und fachlich begleitete Lernen in einer entwicklungsfördernden Umgebung. Im Rahmen der individuellen Hilfe kann durch den Leistungsträger die Möglichkeit vorgesehen werden, dass der Leistungsberechtigte an Tagesfördermaßnahmen, auch außerhalb der Wohnstätte, teilnehmen kann.
- (4) Bei der Gestaltung der Hilfen wird der einzelne behinderte Mensch mit seinen Bedürfnissen und Wünschen einbezogen. Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten fördern die Zunahme von Autonomie und Kompetenz und tragen zur Steigerung der Lebensqualität bei.
- (5) Die Leistungen sind insbesondere darauf ausgerichtet, die Leistungsberechtigten bei der Erreichung folgender Ziele und Wirkungen zu unterstützen. Die nachfolgende Aufzählung stellt dabei ein Spektrum von Zielen dar und ist jeweils für den Einzelfall konkret in der Maßnahmeplanung des Leistungserbringers unter Bezugnahme auf die Hilfeplanung des Sozialhilfeträgers zu beschreiben.

I. Allgemeine Ziele für die Leistungsberechtigten:

- Teilhabebeeinträchtigungen sind beseitigt oder gemildert und der Mensch mit Behinderung kann am Leben in der Gemeinschaft teilhaben, ,
- Eine Verschlechterung der Teilhabemöglichkeiten konnte vermieden werden
- Der Mensch mit besonderem Hilfebedarf ist im Einzelfall in der Lage, in eine andere Betreuung von geringerem Umfang bzw. Intensität innerhalb oder außerhalb der Wohneinrichtung zu wechseln. Die Veränderung der Maßnahme ist mit der Hilfeplanung abgestimmt.
- Der Leistungsberechtigte ist in das Wohnumfeld integriert und fühlt sich zu Hause, Beheimatung ist erreicht (Für Leistungsberechtigte, die einer langfristigen oder dauerhaften vollstationären Betreuung in diesem Rahmen bedürfen)
- Zielgerichtete Bewegungsmuster für die Umsetzung alltagspraktischer Fähigkeiten sind erworben bzw. werden umgesetzt z. B.:
 - Kinaesthetisch basierte Interaktion führt z. B. zum Lagerungswechsel
 - Kontinuierliche, zielgerichtete Trainingskonzepte führen zum Abbau von Selbstpflegethemen (Zahnputzen, Haare kämmen)
 - Mobilitätsförderung führt zum Erhalt und Verbesserung der allgemeinen Beweglichkeit und Spannkraft
- Soziale Kompetenzen und Ressourcen zur Gestaltung von Kontakten und Beziehungen sind aufgebaut bzw. entwickelt (Sprache, Mimik, Kontaktfähigkeit)
- Der Bewohner ist eingebunden in ein soziales Netz (Sozialraum- und Lebensweltorientierung, z.B. Freunde, Familie usw.)
- Der Leistungsberechtigte verfügt über Fertigkeiten und Fähigkeiten im motorischen, sensorischen und kognitiven Bereich. Durch gezielte heilpädagogische Förderung konnten Ressourcen erworben, wieder erworben bzw. verbessert werden
- Kompetenzerweiterung in Bereichen des täglichen Lebens ist erreicht.

Lebensbereich Gesundheit

- Erhaltung und Verbesserung der Gesundheit ist entwickelt
- Die motorischen Fähigkeiten und Fertigkeiten sind erhalten bzw. erweitert
- Für Krisensituationen sind persönliche Bewältigungsstrategien entwickelt
- Die Frustrationstoleranz und die Bewältigungsstrategien des Bewohners sind erweitert und sichergestellt
- sexuelle Selbstbestimmung ist entwickelt
- Gewaltfreies Leben ist sichergestellt
- Wieder- oder Neuaufbau eines positiven Selbstwertgefühls.
- Eigen- und Fremdgefährdung ist reduziert
- Abstinenz von gesundheitsgefährdenden / -schädigenden Stoffen ist erreicht
- Krisen und Rückfälle sind bearbeitet und ggf. vermieden, damit längere Zeiträume krisen- und rückfallfrei erlebt werden können.

Lebensbereich Wohnen

- Die Anlaufpunkte in der Wohngruppe und im Hause sind bekannt und werden genutzt
- Der Tagesablauf kann mit Unterstützung ganz oder teilweise selbst gestaltet werden

- Einzelne Bewohner beteiligen sich nach ihren individuellen Fähigkeiten an der Reinigung/Hygiene des Wohnraumes und anderen hauswirtschaftlichen Tätigkeiten

Sozialer Lebensraum

- Entdecken und Erleben eines sinnvollen Umgangs mit Freizeit.
- Fähigkeiten aufbauen und stabilisieren, in und mit Gruppen zu leben.
- Feste soziale Kontakte innerhalb der Wohngruppe sind vorhanden
- die Kommunikationsfähigkeit ist erhalten oder erweitert
- Das Lebensumfeld in der Gruppe sowie der näheren Umgebung wird wahrgenommen
- Die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ist gewährleistet

Finanzen und Institutionen

- Die Zusammenhänge von Geld und Wareneinkäufen sind je nach individuellen Möglichkeiten bekannt

Arbeit/Beschäftigung

- Die Tagesstruktur durch Teilhabe an Arbeit, Beschäftigung oder andere Maßnahmen innerhalb oder außerhalb der Wohneinrichtung ist sichergestellt
- Der Bewohner erlebt sich als wertvoll und selbstwirksam in seiner Beschäftigung

§ 3

Personenkreis/Platzzahl/Regionale Ausrichtung

- (1) Die Wohnstätte hält, ausgehend von den jeweiligen individuellen Bedarfen der Leistungsberechtigten, differenzierte Angebote vor. Die Aufnahme in die Wohnstätte erfolgt nach Feststellung des zuständigen Leistungsträgers und nach Anhörung von Sachverständigen, soweit dies nach den Besonderheiten des Einzelfalls geboten ist (vgl. § 24 Eingliederungshilfe-Verordnung).

Die Wohnangebote stehen nachfolgend genannten Menschen mit besonderem Hilfebedarf nach § 1 und 2 EGH- VO zur Verfügung,

- die in der Regel volljährig sind,
- die rollstuhlgebunden sein können,
- die wesentlich geistig oder geistig und mehrfach beeinträchtigt sind und bei denen zusätzlich eine seelische Behinderung vorliegen kann
- die die Verrichtungen des täglichen Lebens nur mit aktiver Unterstützung und direkter Hilfe durchführen können
- die in der Regel für den überwiegenden Teil der Woche einen Bedarf an gezielter und geplanter Förderung und Betreuung im Rahmen eines tagesstrukturierenden Angebotes innerhalb des Wohnbereiches oder einer Tagesförderstätte/ Werkstatt erhalten
- bei denen neben der sozialpädagogischen Betreuung auch Pflege im Rahmen des SGB XII geleistet wird

- deren komplexes Behinderungsbild zudem umfangreiche Unterstützung in den beispielhaft aufgeführten Bereichen im Rahmen der Eingliederungshilfe regelmäßig erfordert:

Im Bereich der Lebenspraxis und der Gesundheit

- selbständiges Essen und Trinken bedingt oder nicht möglich
- starke Einschränkung, sich an- und auszukleiden
- selbständige Körperpflege bedingt oder nicht möglich
- selbständiger Toilettengang eingeschränkt, bzw. Inkontinenzmaterial wird benötigt
- Orientierung (räumlich, akustisch, und zeitlich) meist nur im engsten Erfahrungsbereich möglich
- erheblich eingeschränkte Kommunikation und Wahrnehmung
- Hilfestellung und Überwachung bei notwendigen pflegerisch-medizinischen Leistungen der Behandlungspflege im Rahmen der Eingliederungshilfe

Im Bereich des Sozialverhaltens

- Aggressionstendenzen
- Kontaktaufnahmemöglichkeiten erheblich vermindert und/oder gestört
- Körperliche Möglichkeiten können nur teilweise umgesetzt werden (Antriebslosigkeit, mangelndes Reaktionsvermögen..)
- Unterstützung und Förderung in den sozialen Beziehungen bei erheblich eingeschränkter Wahrnehmungs- und Kommunikationsfähigkeit notwendig
- Stereotype Verhaltensweisen
- häufige Schreianfälle

Im kognitiven Bereich

- gravierende Defizite im Verstehen
- mangelnde Erfassung und Differenzierung im optischen, akustischen und taktilen Bereich
- eingeschränkte Verarbeitung von Umweltreizen und Situationen
- eingeschränktes Verständnis von Raum, Zeit, Relation/Beziehung, Kausalität/Auswirkungen des Handelns

Im Bereich der Motorik

- Motorische Muster können nicht eigenständig erworben, bzw. umgesetzt werden
- Erhebliche motorische Unruhe, einhergehend mit Fremd- und Eigengefährdung

Im Bereich der psychiatrischen Auffälligkeiten

- Vorhandensein erheblicher Zwangsstörungen
- Ständige Weglauftendenzen

- (2) Die Notwendigkeit der Aufnahme in der Einrichtung ergibt sich bei dem o.g. Personenkreis in der Regel aus der Teilhabebeeinschränkung, nicht eigenständig am Leben in der Gemeinschaft teilhaben zu können
Fehlende Fähigkeiten und Fertigkeiten zur eigenen Versorgung können zu einer Eigen- und Fremdgefährdung führen (Selbstversorgungsdefizite).

Auslöser können sein:

- Vereinsamung und Isolation.
- Einschränkung der alltagspraktischen Fähigkeiten.
- Erhebliche Überforderung der Angehörigen mit dem Umfang der Betreuungs- und Pflegenotwendigkeit

- (3) Nicht aufgenommen werden:

Leistungsberechtigte, die

- vorrangig seelisch behindert sind
- **latent** selbstgefährdet und/oder
- **latent** fremdgefährdend sind,

- (4) Es wird eine Platzzahl von **18** Plätzen vereinbart. Die Einrichtung verpflichtet sich, im Rahmen dieser Vereinbarung den in Abs. 1 bis 3 beschriebene Leistungsberechtigten in diesem Umfang aufzunehmen und zu betreuen (§ 76 Abs. 1 S. 2 SGB XII). Von den 18 Plätzen erhalten 7 Bewohner eine externe Tagesstruktur und 11 Bewohner eine interne Tagesstruktur.

- (5) Der Leistungserbringer meldet die tatsächlichen Belegungstage vom 1.1. bis zum 30.6. des Jahres bis Ende des Monats Juli und die tatsächlichen Belegungstage vom 1.7. bis zum 31.12. des Jahres bis zum 31.1. des Folgejahres anhand eines festgelegten Formblattes (Anlage 1)

- (6) Es werden vorrangig Leistungsberechtigte aufgenommen, die im Kreis Nordfriesland ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort begründen. Frei werdende Plätze werden vorrangig dem Kreis Nordfriesland angeboten.

§ 4 Inhalt der Leistungen

- (1) Das Leistungsangebot ist darauf ausgerichtet, dass nachfolgende Inhalte entsprechend dem notwendigen Bedarf, den Fähigkeiten, Neigungen und Interessen der Leistungsberechtigten sowie im Hinblick auf die Zielsetzung der Hilfe ausgestaltet werden. Zwischen den einzelnen Inhalten sind die Übergänge sichergestellt, um in Art, Form und Ausmaß den Besonderheiten des Einzelfalles Rechnung zu tragen. Die Wünsche und Anforderungen der Leistungsberechtigten an die Dienstleistungen des Leistungserbringers stehen im Mittelpunkt.
- (2) Die Leistungen werden in folgenden Lebensbereichen erbracht:

Gesundheit:

- Erkennen von Erkrankungen, Einholen von Diagnosen, Sicherstellung der Medikamentenvergabe und Hilfe bei der Medikamenteneinnahme.
- Erkennen und beachten von Auswirkungen der Erkrankungen
- Unterstützung von Reha- Leistungen
 - Für den Umgang mit dem Personenkreis A.I.3 bedarf es eines ausgeprägten Vertrauensverhältnisses zwischen Betreuungskraft und Bewohner. Im Rahmen der personellen Verfügbarkeit unterstützt die Wohneinrichtung für Menschen mit bes. Hilfebedarf durch Begleitung die ärztliche Behandlung, die oft auch bei kleineren Eingriffen wie Magenspiegelung oder Kariesbehandlung in Vollnarkose stattfinden muss
- Pflegeleistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe
- Gewährleistung regelmäßiger Vorstellungen bei (Fach-) Ärzten und Therapeuten
- Unterstützung der Teilnahme an laufenden Maßnahmen, Behandlungen (z.B. Kur, Tagesklinik, Therapien)
- Hilfeleistung beim Umgang mit Krisen, Konflikten
- Sicherheit für alle Beteiligten durch ritualisierte Abläufe bei notwendigen Interventionen (Notfallkette....)
- Die Einrichtung stellt den Rahmen für sexuelle Selbstbestimmung und Gewaltfreiheit zur Verfügung:
 - In den turnusmäßig stattfindenden Dienstbesprechungen wird der gebotene individuelle Rahmen zum Erleben der Sexualität von Bewohnern thematisiert um eine angemessene Hilfe leisten zu können.
- Zurverfügungstellung eines angemessenen Hygienestandards für den in § 3 beschriebenen Personenkreis
- Unterstützung bei einem gesunden Ernährungsverhaltens

- Funktionsübergreifende Zusammenarbeit mit externen Leistungserbringern wird koordiniert und angebahnt. Die Planung der Versorgung mit der aktuellen Medikation für die Werkstattgänger wird von der Wohngruppe geleistet

Wohnen:

- Bereitstellung des Wohnraumes unter Berücksichtigung der Behinderung der Leistungsberechtigten
- Leistung zum Wohnen in einem der Schwere der Behinderung angemessenen Wohnumfeld, unter Berücksichtigung der individuellen Bedarfe der Leistungsberechtigten
- Individuelle Anpassungen die aufgrund der körperlichen Behinderung notwendig sind. Integration in das Wohnumfeld
- Sicherstellung der erforderlichen Hilfen, u. a. Begleitung, Toilettengänge mit Assistenz, Wäschewechsel, Versorgung nach Anfällen, Unterstützung bei den Mahlzeiten
- Einbeziehung und Anleitung zum Erhalt und Ausbau der Fähigkeiten unter Berücksichtigung der individuellen Möglichkeiten in der Grundversorgung
- Gestaltung von Atmosphäre und Beachtung persönlicher Wünsche

Beschäftigung und Arbeit:

Die Bewohner der Wohnstätte können mitunter aufgrund ihrer Behinderung nicht in einer WfbM arbeiten. Um dies auszugleichen werden tagesstrukturierende Angebote von der Einrichtung vorgehalten. Der Schwerpunkt am Vormittag liegt im Bereich der Förder- und Beschäftigungsangebote und am Nachmittag im Freizeitbereich.

Betreuungsleistungen in Form von Einzel- und/oder Gruppenangeboten können sein:

- heilpädagogische Maßnahmen
- bewegungsfördernde Maßnahmen
- Kommunikationsförderung auf den verschiedenen Kommunikationswegen; Nutzung der vorhandenen Wahrnehmungs- und Kommunikationsmöglichkeiten
- persönlichkeitsfördernde Maßnahmen (Stärkung des Selbstbewusstseins)
- Entwicklung und Erhalt von Fähigkeiten und Fertigkeiten
- Kreativangebote wie Malen oder Basteln mit verschiedenen Materialien
- Im Einzelfall Unterstützung von Leistungen der beruflichen Reha
- Motivation zur Teilnahme an der Tagesstruktur innerhalb und außerhalb der Wohngruppe
- Ermittlung, Bewusstmachung und Nutzung individueller Potenziale für eine sinngebende Freizeitgestaltung
- Unterstützung der Teilnahme an einer Tagesförderstätte auch außerhalb der Wohnstätte, sofern dieses mit dem Leistungsträger vereinbart worden ist
- Individualisierte Gestaltung des Tagesablaufes
- Unterstützung bei Freizeitangeboten, die andere Institutionen anbieten
- Teilnahme an Tagesausflügen und sonstigen Freizeitaktivitäten außerhalb der Gruppenräumlichkeiten

Sozialer Lebensraum:

- Unterstützung bei Partnerschaften / Beziehungen
- Förderung von Kontakten zur Familie, zu Freunden und Bekannten

- psychosoziale Hilfen (z.B. Bewältigung von Problemen im Umgang mit sich selbst und den anderen Gruppenmitgliedern)
- Hilfe bei der Lösung von Konflikten
- Vermittlung sozialer Handlungskompetenzen wie:
 - Rücksichtnahme
 - Integration in ein Gruppengefüge
 - Kennenlernen eines angemessenen Verhaltens zwischen Nähe und Distanz
 - Erlernen angemessener Begrüßungsformen
- Ausbau und Unterstützung vorhandener Kommunikationsformen der Bewohner können verbaler Art sein, sind aber zum überwiegenden Teil individuelle, für Außenstehende nicht verständliche Kommunikationsformen. Um auch Bewohnern ohne aktive Sprache eine „Stimme“ zu geben, erfolgt der Austausch des Erlebten bei externem Aufenthalt (Eltern oder Werkstatt) mittels eines Kommunikators (Big-Point)
- Förderung und Erhalt sozialer Beziehungen (z.B. zu Gruppenmitgliedern, Angehörigen, sozialem Umfeld) und Gestaltung von gemeinschaftsfördernden Aktivitäten
- Förderung von nachbarschaftlichen Beziehungen außerhalb der Wohnstätte
- Hilfen und Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Förderung von Hobbys und Freizeitinteressen
- Motivation und Unterstützung zur Teilnahme an Gruppenveranstaltungen

Finanzen/Institutionen:

- Hilfen und Training beim Umgang mit Geld
- Verwaltung des Barbetrages, der Löhne, und Bekleidungsgelder
- Kontakt zu ges. Betreuern/Angehörigen zur Abstimmung und Nachweis bei Anschaffungen
- Unterstützung bei der Bearbeitung von Behördenangelegenheiten, sofern dieses nicht gesetzlich durch andere Personen geregelt ist.

- (3) Die Darstellung der vorstehenden Inhalte ist im Detail keine abschließende Aufzählung möglicher - im Rahmen der bestehenden sächlichen und pädagogischen Ausstattung vorgehaltener - pädagogischer Leistungen. Je nach individueller Situation der Leistungsberechtigten und des pädagogischen Konzepts sind weitere Leistungen denkbar. Diese werden im Einzelfall mit dem Leistungsträger abgestimmt, sofern es sich um wesentlich andere oder anzupassende Leistungen handelt.
- (4) Sinnvolle Handlungs- und Lebensperspektiven werden gemeinsam mit den Bewohnerinnen und Bewohnern entwickelt und umgesetzt. Vorhandene Ressourcen sollen erhalten und weiterentwickelt, die Folgen verlorener Fähigkeiten und Fertigkeiten durch individuelle Hilfeleistungen gemildert werden. Die Einrichtung übernimmt die Aufgabe, die Bewohner individuell zu fördern, zu betreuen und im Rahmen der EGH zu pflegen.

Die angewandten Methoden (entsprechend dem Konzept) sind

- im Bedarfsfall stattfindende Einzelanleitungen,

- der tägliche Morgenkreis,
 - jährlich stattfindende Bewohnervollversammlungen,
 - Sport- und indikative Gruppenangebote (psychomotorische Angebote),
 - basale Stimulationsangebote,
 - Kinästhetische Anleitungen und Assistenzleistungen,
 - mehrdimensionale Trainingsprogramme als Assistenz im häuslichen Aufgabenbereich (soweit dieses im Einzelfall umgesetzt werden kann)
 - Wahrnehmungsförderung (taktile, vestibuläre, kinästhetische, gustatorische, olfaktorische, akustische und visuelle Wahrnehmung)
- (5) Die Wohnstätte bietet den Leistungsberechtigten Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen an. Angehörigengespräche werden laufend geführt. Die Arbeit des Bewohnerbeirates wird gefördert und unterstützt.

§ 8

Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit

Die Bestimmungen zur Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit gemäß §§ 15 und 16 des LRV-SH i.V. mit den Ziffern 9 und 10 der AVV-SH sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Es besteht Einvernehmen, dass der Leistungsträger die Prüfungen selbst vornehmen kann (s. Ziffer 9.2 AVV-SH).

- (1) Die Vertragspartner verstehen die Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen nach § 79 Abs.1 Nr. 4. i.V.m. § 75 Abs.3 Nr. 3 und § 76 Abs.3 S. 1 und 2 SGB XII als einen Prozess zur Sicherung von Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungserbringung. Die Durchführung der Prüfung erfolgt kooperativ und beratend.
- (2) Der Leistungsträger ist berechtigt, die notwendigen und geeigneten Maßnahmen zur Prüfung von Wirtschaftlichkeit und Qualität der jeweils vereinbarten Leistung und Vergütung zu ergreifen. Er bestimmt Prüfungsgegenstand, -umfang, -zeitpunkt und -zeitraum. Wirtschaftlichkeit und Qualität werden dabei stets im Zusammenhang betrachtet.
- (3) Der Leistungsträger trägt die Kosten der Prüfung. Kosten, die sich aus der Mitwirkung der Einrichtung bzw. des Dienstes und/oder der Beteiligung seines Verbandes oder sonstiger Dritter (Ziffer I. 6. der AVV-SH) ergeben, gehen zu Lasten der Einrichtung oder des Dienstes.
- (4) Einzelheiten zum Verfahren und zu den Inhalten von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen ist wie nachfolgend geregelt:
 1. Ziel der Prüfung ist, je nach Prüfungsumfang, festzustellen, ob die vereinbarte Leistung wirtschaftlich erbracht und ob die Leistung in der vereinbarten Qualität (Struktur-, Prozess-, Ergebnisqualität) erbracht wird.

2. Der Leistungsträger teilt dem Träger der Einrichtung bzw. des Dienstes den Prüfungsgegenstand, -umfang, -zeitpunkt und -zeitraum mindestens drei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mit. Dabei ist auch mitzuteilen, wer mit der Durchführung der Prüfung beauftragt ist (= Prüfer).

Bei Hinweisen auf Gefährdung von Personen oder gravierende Leistungsmängel ist der Leistungsträger zur sofortigen Prüfung ohne Einhaltung der Frist nach S. 1 berechtigt.

3. Der Leistungsträger ist berechtigt, die Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen auch durch Dritte durchführen zu lassen.

4. Der Leistungsträger ist berechtigt, die Prüfung in der Einrichtung bzw. in den Geschäftsräumen des Dienstes vorzunehmen. Der Träger der Einrichtung bzw. des Dienstes ist verpflichtet, die Durchführung der Prüfung zu ermöglichen und daran mitzuwirken.

5. Der Träger der Einrichtung bzw. des Dienstes teilt dem Leistungsträger vor Prüfungsbeginn schriftlich mit, wer als Trägervertreter während der Prüfung als Ansprechpartner zur Verfügung steht und auskunftsberechtigt ist.

6. Der Träger der Einrichtung bzw. des Dienstes ist berechtigt, während der Prüfung Dritte hinzuzuziehen bzw. als Trägervertreter zu benennen.

7. Der Träger der Einrichtung bzw. des Dienstes ist verpflichtet, dem Prüfer auf Anforderung zeitnah alle für die Prüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen zugänglich zu machen, die aufgrund von Prüfungsgegenstand und Prüfungsumfang zur Durchführung der Prüfung erforderlich sind und im Zusammenhang mit der Wirtschaftlichkeit und der Qualität stehen.

Der Träger der Einrichtung bzw. des Dienstes ist verpflichtet, alle prüfungsrelevanten Unterlagen mindestens fünf Jahre aufzubewahren und zur Prüfung bereitzuhalten. Dazu zählen auch maßnahmebezogene Unterlagen.

8. Nach Beendigung der Prüfung informiert der Prüfer den Träger der Einrichtung bzw. des Dienstes in einem Abschlussgespräch mündlich über die wesentlichen Prüfungsergebnisse.

9. In der Regel innerhalb von vier Wochen nach dem Abschlussgespräch erstellt der Leistungsträger einen schriftlichen Prüfbericht und leitet diesen dem Träger der Einrichtung bzw. des Dienstes zu.

Der Prüfungsbericht beinhaltet:

- den Prüfungsgegenstand, -umfang, -zeitpunkt und -zeitraum,
- die Namen des Prüfers sowie des Trägervertreters
- den Ablauf der Prüfung
- die einbezogenen Unterlagen
- die Ergebnisse der Prüfung
- die Gesamtbeurteilung.

10. Der Träger der Einrichtung bzw. des Dienstes erhält Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Prüfberichts. Sofern eine Stellungnahme erfolgt, wird diese als Anlage dem Prüfbericht beigefügt. Das Prüfungsergebnis

ist den Leistungsberechtigten der Einrichtung bzw. des Dienstes in geeigneter Form zugänglich zu machen.

11. Der Träger der Einrichtung bzw. des Dienstes ist verpflichtet, die bei der Prüfung festgestellten Mängel unverzüglich zu beseitigen.

§ 9 Leistungsgerechte Vergütung

- (1) Das leistungsgerechte Entgelt wird in einer gesondert abzuschließenden Vergütungsvereinbarung auf der Grundlage der AVV-SH in der geltenden Fassung zum LRV-SH gem. § 77 Abs. 2 SGB XII festgelegt. Basis für die Berücksichtigung von Personalkosten sind die mit dem Leistungsträger abgestimmten Personalpläne für den Bereich „Wohnen“ sowie den Bereich „interne Tagesstruktur“. Die Kalkulation der Personalkosten erfolgt auf Basis des Tarifvertrags des Trägers (KAT-NEK /Überleitungsvertrag) der Wohnstätte.
- (2) Leistungen nach anderen Leistungsgesetzen sind keine Bestandteile der Vergütung.

§ 10 Inkrafttreten und Laufzeit der Vereinbarung

- (1) Diese Leistungs- und Prüfungsvereinbarung tritt am 01.08.2012 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2013 als Vereinbarungszeitraum. Wenn keiner der Vertragspartner bis 6 Monate vor Ablauf des Vereinbarungszeitraumes diese Vereinbarungen kündigt, gilt diese für jeweils ein Jahr fort, jedoch längstens bis zum 31.12.2015.
- (2) Bei Wegfall der Geschäftsgrundlage besteht für beide Parteien ein außerordentliches Kündigungsrecht. Eine außerordentliche Kündigung ist spätestens am dritten Werktag eines Monats zum Ablauf des übernächsten Monats zulässig.

§11 Anpassung der Vereinbarungen

- (1) Bei Änderungen der in § 1 genannten Grundlagen, insbesondere der gesetzlichen Rahmenbedingungen und / oder des Landesrahmenvertrages, die in das Leistungsgefüge dieser Vereinbarung nicht nur unerheblich eingreifen, sind die Vertragspartner verpflichtet, unverzüglich über eine angemessene Anpassung der Vereinbarung in Verhandlungen einzutreten.
- (2) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung müssen im gegenseitigen Einvernehmen geschlossen werden und bedürfen der Schriftform. Andere Absprachen sind unwirksam.

§12 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung wird durch eine dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommende wirksame Bestimmung ersetzt.

Rendsburg,

Koordinierungsstelle soziale Hilfen
der schleswig-holsteinischen Kreise
Im Auftrag

Leck,

für den Kirchenkreis Nordfriesland

Die/Der Vorsitzende des Kirchenkreisesrates

Mitglied des Kirchenkreisesrates